



CH-3003 Bern
BAG

An die KVG-Krankenversicherer,
die gemeinsame Einrichtung KVG
die SUVA/Militärversicherung sowie deren
externe Revisionsstellen

Referenz/Aktenzeichen: 721.1-1/28
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in: INC/MSM
Bern, 23. September 2020

Abrechnung der Covid-19-Testkosten

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 26 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3 vom 25. Juni 2020/revidiert am 11. September 2020) übernimmt der Bund die Kosten von ärztlich verordneten ambulant durchgeführten molekularbiologischen und serologischen Analysen auf Sars-CoV-2 bei Personen, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen. Das Verfahren zur Übernahme der Analysekosten ist in Artikel 26a dieser Verordnung geregelt.

Mit dem vorliegenden Informationsschreiben werden die KVG-Versicherer, die Suva/Militärversicherung, die gemeinsame Einrichtung KVG (GE) sowie die externen Revisionsstellen über wichtige, bei der Abrechnung gegenüber dem Bund zu beachtende Punkte in Kenntnis gesetzt.

Rechnungskontrolle durch die Versicherer und die GE

Gemäss Artikel 26a Absatz 4 der Covid-19-Verordnung 3 haben die Versicherer und die GE die Rechnungen der Leistungserbringer zu kontrollieren und prüfen, ob die Leistungen im Sinne von Artikel 26 Absätze 2-5 korrekt abgerechnet worden sind. Für weitere Details verweisen wir auf das entsprechende Faktenblatt vom 18. September 2020 auf der Website des BAG: «Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen».

Einreichung der quartalsweisen Abrechnungen an das BAG

Die Versicherer und die GE melden dem BAG die Anzahl der Analysen und die Beträge, die sie den Leistungserbringern vergütet haben (gemäss Art. 26a Absatz 5 der Covid-19-Verordnung 3). Weil die Covid-19-Verordnung 3 vom 25. Juni 2020 am 11. September 2020 verschiedene Änderungen (neue Tarife, Aufteilung Fremd- und Eigenauftrag) erfahren hat, die am 18. September 2020 in Kraft traten, sind die vergüteten Tests im Abrechnungsformular (vgl. Beilage) unter separaten Positionen (Tarifziffern) zu erfassen.

Das Abrechnungsformular ist dem BAG jeweils bis spätestens zum 10. des auf das abzurechnende Quartal folgenden Monats einzureichen, das heisst jeweils per 10. Januar, 10. April, 10. Juli bzw. 10. Oktober. Damit den Versicherern und der GE genügend Zeit für die notwendigen Kontroll- und Abstimmungsarbeiten verbleibt, wird die Frist für die erstmalige Einreichung des Abrechnungsformulars (für das 3. Quartal 2020) vom 10. Oktober 2020 auf den **15. November 2020** verlängert. Das BAG bittet die Versicherer und die GE, das Abrechnungsformular sowohl als Exceldatei (.xlsx-Format) als auch als unterzeichnete PDF-Datei an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:

gever@bag.admin.ch

Rechnungsstellung an das BAG

Die Rechnung kann dem BAG per Post oder elektronisch eingereicht werden. Rechnungsadresse (bitte unbedingt die unten aufgeführte REF-Nummer angeben):

Bundesamt für Gesundheit BAG
c/o Dienstleistungszentrum Finanzen EFD
REF-1014-80102
CH-3003 Bern

Wird die Rechnung elektronisch als PDF an das BAG übermittelt, dann bitte an die folgende E-Mail-Adresse: PDF-Rechnung@efv.admin.ch

Der Rechnungseingang an das BAG hat jeweils bis spätestens zum 10. des auf das abzurechnende Quartal folgenden Monats zu erfolgen, das heisst jeweils per 10. Januar, 10. April, 10. Juli bzw. 10. Oktober. Da die Abrechnungsformulare für das 3. Quartal 2020 bis am **15. November 2020** dem BAG einzureichen sind, verlängert sich auch die Frist für die erstmalige Einreichung der Rechnung (für das 3. Quartal 2020) bis zum 15. November 2020.

Verbuchung der Covid-19-Testkosten für die KVG-Krankenversicherer¹

Nach Absprache mit EXPERTsuisse ist die Verbuchung der Covid-19-Testkosten erfolgsneutral, das heisst nur über die Bilanz, vorzunehmen:

	Geschäftsvorfall	Buchung
1.	Eingang der Rechnung beim Versicherer bzw. GE durch den Leistungserbringer	Forderungen gegenüber staatlichen Stellen / Verbindlichkeiten gegenüber Leistungserbringern
2.	Bezahlung der Rechnung durch den Versicherer bzw. die GE	Verbindlichkeiten gegenüber Leistungserbringern / Flüssige Mittel
3.	Eingang der Zahlung durch das BAG beim Versicherer bzw. GE	Flüssige Mittel / Forderungen gegenüber staatlichen Stellen

Im Anhang der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER ist Folgendes offenzulegen:

- Gesamte durch den Bund zu übernehmenden Covid-19-Testkosten gemäss Artikel 26 der Covid-19-Verordnung 3;
- davon per Ende Jahr noch ausstehende Forderungen gegenüber dem Bund.

¹ Im ISAK werden neue Konti eröffnet. Diese werden Mitte Dezember 2020 den Krankenversicherern mitgeteilt.

Prüfung durch die externen Revisionsstellen

Die externen Revisionsstellen der Versicherer und der GE haben die Abrechnungen der Covid-19-Testkosten jährlich zu prüfen und dem BAG jeweils per Ende Mai (erstmalig per 31. Mai 2021 für das 3. und 4. Quartal 2020) Bericht zu erstatten. Die Kosten für diese Prüfungen sind durch die Versicherer bzw. die GE zu tragen. Die Versicherer und die GE werden gebeten, ihren externen Revisionsstellen einen entsprechenden Prüfauftrag zu erteilen. Die Details dieser Prüfung werden derzeit in Absprache mit EXPERTsuisse festgelegt.

Keine Erfassung der Covid-19-Testkosten in der KVG-Statistik

Bei den Covid-19-Testkosten handelt es sich nicht um im OKP-pflichtige Leistungen. Daher fließen diese nicht in die Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht
Der Leiter a.i.



Cristoforo Motta

Beilage: Erhebungsformular EF TK_COVID-19 ab 25. Juni 2020